

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 16. Juli

2004

Datum	Inhalt	Seite
24.6.2004	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) 319-4-J	256
29.6.2004	Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe - ZustVRh) 319-4-1-J	260
6.7.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	262
31.5.2004	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsoberschulen 2236-8-2-UK	263
19.6.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München 2210-3-3-WFK	266
22.6.2004	Verordnung über abweichende organisationsrechtliche Regelungen bei Klinika 2210-2-9-WFK	267
28.6.2004	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth 312-2-3-J	268
1.7.2004	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung 2013-2-2-I	268
1.7.2004	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	269
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 12. Mai 2004 (GVBl S. 191) 2210-1-1-3-UK/WFK	270
-	Berichtigung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177) 793-3-L	270

319-4-J

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung
und den Landesregierungen von
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein und Thüringen
über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten
(Zuständigkeitsvereinbarung 2004)

Vom 24. Juni 2004

Die Bundesregierung und die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004 abgeschlossen.

Die Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 24. Juni 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

319-4-J

**Vereinbarung
zwischen der Bundesregierung
und den Landesregierungen von
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein und Thüringen
über die Zuständigkeit
im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten
(Zuständigkeitsvereinbarung 2004)**

Vom 28. April 2004

Zur Regelung der Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten wird nach § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl I S. 2071) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Länder folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über eingehende und ausgehende Ersuchen in allen Angelegenheiten des IRG mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Ist das Ersuchen auf grenzüberschreitende Observation oder auf Durchlieferung gerichtet, überträgt die Bundesregierung die Ausübung ihrer Befugnisse für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf diejenige Landesregierung, in deren Gebiet die Grenze überschritten bzw. der Verfolgte zur Durchlieferung überstellt werden soll.
2. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen im Übrigen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über eingehende Ersuchen in
 - a) Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), sofern das Auslieferungsersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht;
 - b) Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse), sofern das Vollstreckungshilfeersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht;
 - c) Angelegenheiten des Fünften Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe), es sei denn, dass die Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG) oder die Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG) begehrt wird;
 - d) Angelegenheiten des Fünften Teils des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz) vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2144) (sonstige Rechtshilfe) nach Absprache im Einzelfall (§ 68 Abs. 1 Satz 4 IStGH-Gesetz).
3. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen im Übrigen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Stellung von ausgehenden
 - a) Auslieferungsersuchen und damit zusammenhängenden Ersuchen um Durchlieferung und um Herausgabe von Gegenständen in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen (Nummer 2a);
 - b) Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 IRG und damit zusammenhängenden Ersuchen um Durchbeförderung in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen (Nummer 2b);
 - c) sonstigen Rechtshilfeersuchen an sämtliche Staaten mit Ausnahme von Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung;
 - d) Rechtshilfeersuchen nach dem Sechsten Teil des IStGH-Gesetz (ausgehende Ersuchen) nach Absprache im Einzelfall (§ 68 Abs. 1 Satz 4 IStGH-Gesetz).
4. Die Landesregierungen haben in den Fällen der Nummern 1, 2 und 3 das Recht der weiteren Übertragung.
5. Ausgenommen von der Übertragung nach den Nummern 1, 2 und 3 sind Fälle, in denen
 - a) von mehreren ausländischen Staaten um die Auslieferung ein und desselben Verfolgten oder um die Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersucht wird, wenn für einen dieser Staaten die Ausübung der Befugnisse nicht der Landesregierung übertragen ist;

Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- b) die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine politische, eine mit einer solchen zusammenhängende oder eine militärische Tat ist, es sei denn, dass es sich um ein Ersuchen von einem oder an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt;
- c) die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder ein Bannbruch ist, es sei denn, dass
- es sich um ein Ersuchen von oder an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt,
 - Gefahr im Verzug ist,
 - aufgrund einer vertraglichen Pflicht eine Zustimmung erfolgen soll oder
 - es sich um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit denjenigen Staaten, die das Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen ratifiziert haben, oder der Schweiz handelt;
- d) ein Bundesministerium die Ausübung seiner Befugnisse nach § 74 Abs. 1 Satz 3 IRG auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen hat;
- e) für die Erledigung oder Anregung eines Rechtshilfeersuchens eine Bundesbehörde zuständig ist.
6. Im Einzelfall steht die Entscheidung der Landesregierung zu, deren Justizbehörde zur Zeit der Ausübung der übertragenen Befugnisse zuständig ist, die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe herbeizuführen.
7. Die Landesregierungen übersenden der Bundesregierung in jedem Fall Abschriften
- a) der bei ihnen eingehenden und ausgehenden Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Vollstreckungshilfeersuchen und des diesen zugrunde liegenden Haftbefehls oder Urteils tenors;
 - b) der gerichtlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Rechtshilfeleistung und der gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Rechtshilferechts befassen;
 - c) der Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung in Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Vollstreckungshilfeverfahren,
 - d) der Mitteilung über den Vollzug der Auslieferung.
8. Die Landesregierungen setzen sich in Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, mit der Bundesregierung rechtzeitig ins Benehmen. Sie werden Bedenken der Bundesregierung Rechnung tragen.

Dies gilt auch, wenn die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in Anwesenheit eines Richters oder Beamten des ersuchenden Staates stattfinden soll, soweit es sich nicht um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz handelt.

Im Aus- und Durchlieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und diesen im Auslieferungsverkehr gleichgestellten Staaten wird die Bundesregierung über Verzögerungen unterrichtet.

9. Die Bundesregierung trifft in den Fällen, in denen Interessen eines Landes berührt sind, die Entscheidung über Rechtshilfeersuchen im Benehmen mit der beteiligten Landesregierung.
10. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 (BAnz S. 6383).
11. Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Für die Bundesregierung:

Die Bundesministerin der Justiz
Berlin, den 7. April 2004
Brigitte Z y p r i e s

Für die Landesregierungen:

Für das Land Baden-Württemberg

Die Justizministerin
Stuttgart, den 28. April 2004
Corinna W e r w i g k - H e r t n e c k

Für die Bayerische Staatsregierung

Die Bayerische Staatsministerin der Justiz
München, den 19. April 2004
Dr. Beate M e r k

Für das Land Berlin

Die Senatorin für Justiz
Berlin, den 19. April 2004
Karin S c h u b e r t

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Potsdam, den 26. April 2004
Barbara R i c h s t e i n

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Justiz und Verfassung
Bremen, den 23. April 2004
Dr. Henning S c h e r f

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 23. April 2004
Dr. Roger K u s c h

Für das Land Hessen

Der Hessische Ministerpräsident
vertreten durch den Hessischen Minister der Justiz
Wiesbaden, den 20. April 2004
Dr. Christean W a g n e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Justizminister
Schwerin, den 28. April 2004
Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Die Niedersächsische Justizministerin
Hannover, den 19. April 2004
Elisabeth H e i s t e r - N e u m a n n

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Düsseldorf, den 24. April 2004
Wolfgang G e r h a r d s

Für das Land Rheinland-Pfalz

in Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Mainz, den 16. April 2004
Herbert M e r t i n

Für das Saarland

Namens des Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz
Saarbrücken, den 16. April 2004
Ingeborg S p o e r h a s e - E i s e l

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz
Dresden, den 21. April 2004
Dr. Thomas de M a i z i è r e

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Magdeburg, den 15. April 2004
Curt B e c k e r

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
Kiel, den 19. April 2004
Anne L ü t k e s

Für den Freistaat Thüringen

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Justizminister
Erfurt, den 27. April 2004
Dr. Karl Heinz G a s s e r

319-4-1-J

**Verordnung
über die Zuständigkeit
im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten
(Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe – ZustVRh)**

Vom 29. Juni 2004

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl I S. 1537), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2144), in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 vom 28. April 2004 (GVBl S. 256, BayRS 319-4-J) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Staatsregierung zustehende Ausübung der Befugnisse nach den Nrn. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Nr. 5 der Zuständigkeitsvereinbarung wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 auf die dort genannten Stellen übertragen.

§ 2

¹Das Staatsministerium der Justiz entscheidet über

1. eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Zweiten und Dritten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland und Durchlieferung) mit Ausnahme der in § 3 genannten Fälle,
2. eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse) mit Ausnahme der in § 5 genannten Fälle und
3. die Stellung von Auslieferungersuchen und damit zusammenhängenden Ersuchen um Durchlieferung und Herausgabe von Gegenständen an ausländische Staaten mit Ausnahme der in § 5 genannten Fälle,

sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht. ²Das Staatsministerium der Justiz entscheidet ferner über eingehende und ausgehende Ersuchen in Angelegenheiten des Fünften und Sechsten Teils des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz) vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2144).

§ 3

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht entscheidet über

1. die in § 2 Nr. 1 genannten Ersuchen um Auslieferung an das Ausland und um Durchlieferung, wenn diesen ein Europäischer Haftbefehl zugrunde liegt (Achter Teil des IRG),
2. sonstige in § 2 Nr. 1 genannte Ersuchen um Auslieferung an das Ausland, wenn sich Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung (§ 41 IRG) einverstanden erklärt haben, und
3. eingehende Ersuchen um vorübergehende Überstellung in den Fällen der §§ 62, 63 IRG, sofern diese Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen.

§ 4

Je für ihren Geschäftsbereich entscheiden die Staatsministerien über

1. eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Fünftens Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe) mit Ausnahme der §§ 64 und 65 IRG,
2. die Stellung ausgehender Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 IRG in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen nach § 2 Nr. 2, und
3. die Stellung ausgehender Ersuchen um sonstige Rechtshilfe an sämtliche Staaten mit Ausnahme von Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und zur Vollstreckung,

soweit sich aus § 3 Nr. 3 und den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 5

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet über

1. eingehende und über die Stellung ausgehender Ersuchen um Vollstreckungshilfe, sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen und diese den unmittelbaren Geschäftsweg vorsieht, und
2. die Stellung von Auslieferungersuchen und damit zusammenhängenden Ersuchen um Durchlieferung und Herausgabe von Gegenständen, wenn diesen ein Europäischer Haftbefehl zugrunde liegt (Achter Teil des IRG).

§ 6

Über eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe, die auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden können und für deren Erledigung eine Justizbehörde zuständig ist, entscheidet

1. die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 67 IRG und in den Fällen grenzüberschreitender Observation, wobei sich in den letztgenannten Fällen die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort richtet, an welchem die Grenze überschritten werden soll,
2. in den sonstigen Fällen mit Ausnahme der §§ 64 und 65 IRG, wenn die Rechtshilfe nach innerstaatlichem Recht zu leisten ist
 - a) von einem mit einem Präsidenten oder einer Präsidentin besetzten Amtsgericht,
 der Präsident oder die Präsidentin dieses Gerichts,
 - b) von einem anderen Amtsgericht,
 der Präsident oder die Präsidentin des Landgerichts,
 - c) von einer anderen Justizbehörde,
 der Vorstand dieser Behörde.

§ 7

Über die Stellung ausgehender Ersuchen um sonstige Rechtshilfe (ausgenommen Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und zur Vollstreckung), die auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt

oder im Rahmen des diplomatischen Geschäftswegs auf Grund Ermächtigung des Staatsministeriums der Justiz unmittelbar der deutschen diplomatischen Vertretung in dem ersuchten Staat übersandt werden können, entscheiden die in § 6 Nr. 2 genannten Vorstände, wenn die Anregung eines Rechtshilfeersuchens von den dort genannten Behörden ausgeht.

§ 8

¹Über eingehende Ersuchen und die Stellung ausgehender Ersuchen im polizeilichen Rechtshilfeverkehr entscheidet das Bayerische Landeskriminalamt, soweit nicht in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der unmittelbare Geschäftsweg auf der Ebene der Polizeibehörden vorgesehen ist. ²In diesen Fällen verkehren die Polizeibehörden unmittelbar miteinander. ³Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.

§ 9

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. April 2004 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 13. März 1984 (GVBl S. 85, BayRS 319-4-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1993 (GVBl S. 757), außer Kraft.

München, den 29. Juni 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

454-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Vom 6. Juli 2004

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3574), und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (BGBl III 9231-1), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl I S. 3762), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 BDSG. ²Sie ist ferner zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 12 des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz - TDG) und nach § 9 des Gesetzes über den Datenschutz bei Telediensten (Teledienstedatenschutzgesetz - TDDSG).“

2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
3. In § 9 werden die Worte „Landesanstalt für Tierzucht“ durch die Worte „Landesanstalt für Landwirtschaft“ ersetzt.
4. § 12 wird aufgehoben.

§ 2

In § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 342) werden die Worte „31. Juli 2004“ durch die Worte „31. Juli 2005“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 6. Juli 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2236-8-2-UK

**Verordnung
über die Errichtung staatlicher Berufsoberschulen
(Berufsoberschulerrichtungsverordnung – BOSerrichtV)**

Vom 31. Mai 2004

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹In Bayern bestehen die in der **Anlage** aufgeführten staatlichen Berufsoberschulen. ²Die in der Anlage genannten verbundenen Schulen bilden jeweils eine Dienststelle.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und vom jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen ausgeübt.

(2) Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt sie bezüglich der in der Anlage unter Nrn. 2.5, 6.5 und 7.5 genannten Schulen mit Wirkung vom 1. August 2002 und bezüglich der in der Anlage unter Nrn. 1.3 und 1.5 genannten Schulen mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. ³Mit Ablauf des 31. Juli 2004 tritt die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsoberschulen vom 3. März 1998 (GVBl S. 106, BayRS 2236-8-2-5-UK) außer Kraft.

München, den 31. Mai 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Verzeichnis der staatlichen Berufsoberschulen

Lfd. Nr. Bezeichnung, ggf. Name der Schule

1. Regierungsbezirk Oberbayern:

- 1.1 Staatliche Berufsoberschule Altötting
- 1.2 Staatliche Berufsoberschule Bad Tölz
- 1.3 Staatliche Berufsoberschule Erding¹⁾
- 1.4 Staatliche Berufsoberschule Freising
- 1.5 Staatliche Berufsoberschule Fürstenfeldbruck¹⁾
- 1.6 Staatliche Berufsoberschule Ingolstadt
- 1.7 Staatliche Berufsoberschule Miesbach²⁾
- 1.8 Staatliche Berufsoberschule München (Ausbildungsrichtung Technik)
- 1.9 Staatliche Berufsoberschule München (Ausbildungsrichtung Wirtschaft) ³⁾
- 1.10 Staatliche Berufsoberschule Rosenheim
- 1.11 Staatliche Berufsoberschule Scheyern⁴⁾
- 1.12 Staatliche Berufsoberschule Traunstein
- 1.13 Staatliche Berufsoberschule Weilheim i. OB
- 1.14 Staatliche Berufsoberschule Wasserburg a. Inn

2. Regierungsbezirk Niederbayern:

- 2.1 Aloys-Fischer-Schule, Staatliche Berufsoberschule Deggendorf
- 2.2 Staatliche Berufsoberschule Schönbrunn⁵⁾
- 2.3 Staatliche Berufsoberschule Landshut⁶⁾
- 2.4 Staatliche Berufsoberschule Passau
- 2.5 Staatliche Berufsoberschule Pfarrkirchen
- 2.6 Staatliche Berufsoberschule Straubing

3. Regierungsbezirk Oberpfalz:

- 3.1 Staatliche Berufsoberschule Amberg
- 3.2 Staatliche Berufsoberschule Cham
- 3.3 Maximilian-Kolbe-Schule, Staatliche Berufsoberschule Neumarkt i. d. OPf.
- 3.4 Staatliche Berufsoberschule Regensburg
- 3.5 Staatliche Berufsoberschule Schwandorf
- 3.6 Gustav-von-Schlör-Schule, Staatliche Berufsoberschule Weiden i. d. OPf.

4. Regierungsbezirk Oberfranken:

- 4.1 Staatliche Berufsoberschule Bamberg
- 4.2 Staatliche Berufsoberschule Bayreuth
- 4.3 Regiomontanus-Schule, Staatliche Berufsoberschule Coburg
- 4.4 Staatliche Berufsoberschule Hof
- 4.5 Adalbert-Raps-Schule, Staatliche Berufsoberschule Kulmbach

5. Regierungsbezirk Mittelfranken:

- 5.1 Staatliche Berufsoberschule Ansbach
- 5.2 Staatliche Berufsoberschule Erlangen
- 5.3 Staatliche Berufsoberschule Fürth
- 5.4 Staatliche Berufsoberschule Nürnberg
- 5.5 Staatliche Berufsoberschule Triesdorf
- 5.6 Staatliche Berufsoberschule Weißenburg i. Bay.

6. Regierungsbezirk Unterfranken:

- 6.1 Staatliche Berufsoberschule Aschaffenburg
- 6.2 Staatliche Berufsoberschule Bad Neustadt/Saale
- 6.3 Staatliche Berufsoberschule Kitzingen
- 6.4 Staatliche Berufsoberschule Marktheidenfeld
- 6.5 Staatliche Berufsoberschule Obernburg a. Main
- 6.6 Friedrich-Fischer-Schule, Staatliche Berufsoberschule Schweinfurt

7. Regierungsbezirk Schwaben:

- 7.1 Staatliche Berufsoberschule Augsburg
- 7.2 Hans-Leipelt-Schule, Staatliche Berufsoberschule Donauwörth
- 7.3 Staatliche Berufsoberschule Kaufbeuren
- 7.4 Staatliche Berufsoberschule Kempten (Allgäu)
- 7.5 Staatliche Berufsoberschule Krumbach (Schwaben)
- 7.6 Staatliche Berufsoberschule Memmingen
- 7.7 Staatliche Berufsoberschule Neu-Ulm

Die genannten Schulen sind, soweit nicht anders angegeben, mit Ausnahme der in Nr. 5.4 genannten Schule organisatorisch mit der örtlichen Staatlichen Fachoberschule verbunden.

-
- 1) Die Schule ist organisatorisch mit der örtlichen Staatlichen Berufsschule verbunden.
 - 2) Die Schule ist in das Staatliche Berufsbildungszentrum für Hauswirtschaft und Sozialwesen Miesbach eingegliedert.
 - 3) Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Wirtschaftsschule München verbunden.
 - 4) Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Pfaffenhofen verbunden.
 - 5) Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Landshut IV verbunden.
 - 6) Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Landshut I verbunden.

2210-3-3-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen
sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München**

Vom 19. Juni 2004

Auf Grund des Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 5. September 2000 (GVBl S. 734, BayRS 2210-3-3-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „in den Studiengängen Schauspiel und Musical an der Hochschule für Musik und Theater München 35 Kalenderwochen.“ angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³In den Studiengängen Schauspiel und Musical an der Hochschule für Musik und Theater München beginnt der Unterricht am ersten Werktag des Monats Oktober.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶In den Studiengängen Schauspiel und Musical der Hochschule für Musik und Theater München endet das Studienjahr mit Ablauf der 35. Unterrichtswoche.“
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

München, den 19. Juni 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2210-2-9-WFK

Verordnung über abweichende organisationsrechtliche Regelungen bei Klinika

Vom 22. Juni 2004

Auf Grund des Art. 52i Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

(1) ¹Abweichend von Art. 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG tritt als Mitglied des Aufsichtsrats an die Stelle des Fachbereichssprechers des medizinischen Fachbereichs ein der Hochschule angehörender Professor der Medizin, der dem Klinikumsvorstand nicht angehört. ²Für dieses Mitglied sowie dessen Stellvertreter unterbreitet der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs aus dem in Art. 52h Abs. 1 Sätze 2 und 5 BayHSchG genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der Klinikumskonferenz Vorschläge. ³Art. 52c Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Art. 52h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG gelten entsprechend.

(2) ¹An Stelle des in Art. 52f Abs. 1 Nr. 4 BayHSchG genannten Professors der Medizin gehört dem Klinikumsvorstand der Fachbereichssprecher des medizinischen Fachbereichs für die Dauer seiner Amtszeit an. ²Dieser wirkt insbesondere an den Aufgaben des Klinikumsvorstands gemäß Art. 52g Abs. 1 und 2 BayHSchG mit und nimmt die in Art. 52g Abs. 6 BayHSchG genannten Aufgaben wahr. ³Für dessen Stellvertreter im Klinikumsvorstand, der auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt wird, unterbreitet der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs aus dem in Art. 52h Abs. 1 Sätze 2 und 5 BayHSchG genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der Klinikumskonferenz einen Vorschlag; Art. 52h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG gilt entsprechend.

§ 2

Klinikum der Universität München

¹Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG können als Mitglieder der kollegialen Leitung des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin (IZP) des Klinikums der Universität München auch Mitglieder des Klinikumsvorstands, Professoren anderer Einrichtungen der Medizinischen Fakultät sowie ein Vertreter des Christophorus Hospiz Vereins vorgeschlagen oder bestellt werden. ²Die Bestellung dieser Personen kann nur erfolgen, soweit in der kollegialen Leitung die Zahlen der Professoren der Besoldungsgruppe C4 oder W3 und der sonstigen Mitglieder im Verhältnis von mindestens 3:2 stehen.

§ 3

Klinikum der Universität Regensburg

(1) ¹Abweichend von Art. 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG tritt als Mitglied des Aufsichtsrats an die Stelle des Fachbereichssprechers des medizinischen Fachbereichs ein der Hochschule angehörender Professor der Medizin, der dem Klinikumsvorstand nicht angehört. ²Für dieses Mitglied sowie dessen Stellvertreter unterbreitet der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs aus dem in Art. 52h Abs. 1 Sätze 2 und 5 BayHSchG genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der Klinikumskonferenz Vorschläge. ³Art. 52c Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Art. 52h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG gelten entsprechend.

(2) ¹An Stelle des in Art. 52f Abs. 1 Nr. 4 BayHSchG genannten Professors der Medizin gehört dem Klinikumsvorstand der Fachbereichssprecher des medizinischen Fachbereichs für die Dauer seiner Amtszeit an. ²Dieser wirkt insbesondere an den Aufgaben des Klinikumsvorstands gemäß Art. 52g Abs. 1 und 2 BayHSchG mit und nimmt die in Art. 52g Abs. 6 BayHSchG genannten Aufgaben wahr. ³Für dessen Stellvertreter im Klinikumsvorstand, der auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt wird, unterbreitet der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs aus dem in Art. 52h Abs. 1 Sätze 2 und 5 BayHSchG genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der Klinikumskonferenz einen Vorschlag; Art. 52h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG gilt entsprechend.

§ 4

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft; davon abweichend tritt § 3 am 1. Oktober 2004 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2004 tritt die Verordnung über abweichende organisationsrechtliche Regelungen beim Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. Januar 2002 (GVBl S. 29, BayRS 2210-2-13-WFK) außer Kraft.

(2) § 1 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2007, § 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2007 und § 3 mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.

München, den 22. Juni 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

312-2-3-J

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über
die Errichtung der Justizvollzugsanstalt
Neuburg-Herrenwörth**

Vom 28. Juni 2004

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Verordnung über die Errichtung der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth vom 31. März 1989 (GVBl S. 101, BayRS 312-2-3-J) wird aufgehoben. ²Die durch die aufgehobene Vorschrift eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 28. Juni 2004

Bayerisches Staatsministerium des Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

2013-2-2-I

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
zur Fahrzeugverwahrung**

Vom 1. Juli 2004

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Verwahrung von Fahrzeugen durch die Polizei (Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung - FVGebO) vom 15. Januar 2002 (GVBl S. 27, BayRS 2013-2-2-I) erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwahrung in der Verwahrstelle des Polizeipräsidiums München oder in allen anderen Dienststellen der Polizei für

- | | | |
|-------|--|----------|
| 1. a) | ein Fahrrad oder ein Mofa, Moped bzw. Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen | 5,50 € |
| | b) | 19,00 € |
| 2. | ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,0 t oder einen einachsigen Anhänger | 36,00 € |
| 3. | ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 4,0 t, einen Anhänger mit mehr als einer Achse oder einen Sattelanhänger | 70,00 €. |

(3) ¹Die Tagesgebühr beträgt für

- | | | | bei Ver-
wahrung
in der
Verwahr-
stelle des
Polizei-
präsidiums
München | bei Ver-
wahrung
in allen
anderen
Dienst-
stellen der
Polizei |
|-------|--|---------|--|---|
| 1. a) | ein Fahrrad oder ein Mofa, Moped bzw. Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen | 1,00 € | | 0,50 € |
| | b) | 4,00 € | | 2,50 € |
| 2. | ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,0 t oder einen einachsigen Anhänger | 9,00 € | | 5,00 € |
| 3. | ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 4,0 t, einen Anhänger mit mehr als einer Achse oder einen Sattelanhänger | 17,00 € | | 9,00 € |

wenn das Fahrzeug auf einem Stellplatz im Freien verwahrt wird. ²Wird es in einem geschlossenen, überdachten Raum verwahrt, so beträgt die Tagesgebühr das Doppelte. ³Jeder angefangene Kalendertag ist als voller Tag zu rechnen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 1. Juli 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 1. Juli 2004

Auf Grund von § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl I S. 390) sowie § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) vom 31. März 2004 (BGBl I S. 479) in Verbindung mit § 3 Nrn. 15 und 27 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2004 (GVBl S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Streitsachen nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen“.

2. Die Einleitung von § 21 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl I S. 390) wird die Zuständigkeit für Geschmacksmusterstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren übertragen dem“.

3. Es wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Streitsachen nach dem Gesetz
zum Schutz des olympischen Emblems
und der olympischen Bezeichnungen

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) vom 31. März 2004 (BGBl I S. 479) wird die Zuständigkeit für Streitsachen nach dem OlympSchG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, den 1. Juli 2004

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2210-1-1-3-UK/WFK

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 12. Mai 2004 (GVBl S. 191) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. ii muss es im ersten Spiegelstrich statt „Chemie- und Bioingenieurwesen“ richtig „**Chemieingenieurwesen**“ heißen.

München, den 22. Juni 2004

**Bayerisches Staatsministerium
 für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Ulrich Wilhelm, Ministerialdirigent

793-3-L

Berichtigung

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Vorspruch der AVFiG muss es statt „Art. 65 Abs. 5“ richtig „Art. 65 Abs. 4“ und statt „Art. 68 Abs. 2“ richtig „Art. 68 Abs. 3“ heißen.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden ersetzt
 - in Nr. 4.4 die Zahl „26“ durch „-“,
 - in Nr. 7.7 das Wort „soufia“ durch das Wort „soufia“,
 - in Nr. 13 die Worte „Marmorierte Grundel“ durch die Worte „Marmorierte Grundel, Proterorhinus marmoratus“.

München, den 24. Juni 2004

**Bayerisches Staatsministerium
 für Landwirtschaft und Forsten**

Manfred Braun, Ministerialrat

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134